

### Clever umbauen Komfortabel in die besten Jahre

1. Auflage 2014, 184 Seiten, 19,90 Euro

Stand dieser Aktualisierung:  
Januar 2018

Förderprogramme und Zuschüsse ändern sich mit der Zeit: Die KfW hat ihre **Förderprogramme** angepasst und leicht modifiziert. Grundlegend umgestellt wurde außerdem das System der **Pflegeversicherung**.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

#### Die Förderprogramme der KfW (S. 157 ff.)

Das Förderprogramm 159 „**Altersgerecht umbauen**“ besteht weiterhin. Zusätzlich gefördert werden **Maßnahmen zum Einbruchschutz**. Sie müssen nicht an einen altersgerechten Umbau gekoppelt sein.

Geld gibt es für den Einbau von

1. einbruchhemmenden Haus- und Wohnungseingangstüren,
2. Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Türspionen, z.B. Schlösser und Schutzbeschläge,
3. Nachrüstsystemen für vorhandene Fenster sowie einbruchhemmende Gitter, Klapp- und Rollläden, z.B. Neuverglasung mit einbruchhemmendem Glas,
4. Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, z.B. intelligente Türschlösser,
5. baugebundenen Assistenzsystemen, z.B. Türkommunikation, Beleuchtung.

Nicht gefördert wird der Einbau neuer Fenster, von Balkon- und Terrassentüren. Dafür können die Förderprogramme „Energieeffizient Sanieren“ genutzt werden.

Zusätzlich kann ein Zuschuss für Maßnahmen zum Einbruchschutz beantragt werden. Die KfW fördert im Programm „**Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss – Einbruchschutz** (455-E) die oben genannten Maßnahmen mit bis zu 1.600 Euro. Dieses Geld muss nicht zurückgezahlt werden.



Der Zuschuss „Altersgerecht umbauen – Barrierereduzierung (455-B)“ ist ausgelaufen, soll aber wieder aufgenommen werden.

Detaillierte Informationen zu den Programmen stehen im Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de), Stichwort „Privatperson“ – „Bestandsimmobilie“ – „Barrierereduzierung“.

Im KfW-Programm „**Energieeffizient Sanieren**“ (151 – Kredit; 430 – Investitionszuschuss) haben sich die Fördersummen erhöht: auf 100.000 Euro beim KfW-Effizienzhaus. Einzelmaßnahmen werden weiterhin mit bis zu 50.000 Euro gefördert. Der Investitionszuschuss liegt jetzt bei maximal 30.000 Euro je Wohnung und maximal 5.000 Euro je Einzelmaßnahme.

Für die Umstellung einer Heizung auf erneuerbare Energien kann der Kredit 167 „**Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit**“ in Anspruch genommen werden. Die Fördersumme liegt bei maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit. Gefördert werden zum Beispiel thermische Solar Kollektoranlagen und kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger.

Das Programm „**Erneuerbare Energien – Standard**“ trägt jetzt die Nummer 270. Gefördert wird die Erzeugung von Strom aus Photovoltaik. Der vergünstigte Kredit steht auch Privatpersonen offen, wenn sie einen Teil des erzeugten Stroms oder der erzeugten Wärme einspeisen. Außerdem fördert die KfW im Programm „**Erneuerbare Energien – Speicher** (275)“ Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen.

Informationen zu diesen Programmen stehen hier: [www.kfw.de](http://www.kfw.de), Stichwort „Privatperson“ – „Bestandsimmobilie“ – „Förderprodukte“.

## **Zuschüsse der Pflege und Krankenversicherung (S. 164 ff.)**

Die jüngste Pflegereform brachte mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundlegende Änderungen: Für die Pflegeversicherung zählt jetzt, wie selbstständig ein Mensch sein Leben führen kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob er an einer Demenz erkrankt ist oder körperliche Beeinträchtigungen hat.

Um festzustellen, ob eine Person pflegebedürftig ist und Anspruch auf Leistungen hat, gibt es ein neues Begutachtungssystem: Die Gutachter ermitteln anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie stark ein Mensch auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Dabei untersuchen sie acht verschiedene Lebensbereiche und vergeben Punkte. Eine niedrige Punktzahl bedeutet, dass nur eine geringe Beeinträchtigung vorliegt, eine hohe Punktzahl, dass die Person viel Hilfe benötigt.

Statt der drei Pflegestufen gibt es jetzt fünf Pflegegrade. Der Pflegegrad entscheidet darüber, ob und wie viele Leistungen die Pflegeversicherung übernimmt. Ohne Pflegegrad zahlt sie grundsätzlich nichts. Pflegegrad 1 erhalten Menschen, die nur relativ wenige Einschränkungen haben. Sie erhalten Basisleistungen. In Pflegegrad 5 gibt es die Höchstsätze.

Bereits ab Pflegegrad 1 bezahlt die Pflegeversicherung Hilfsmittel. Außerdem beteiligt sie sich an Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds. Gemeint sind Umbauten im und am Haus für ein barrierefreies Wohnen. Der Zuschuss beträgt bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Als Maßnahme gelten alle zu einem bestimmten Zeitpunkt anfallenden Umbauten. Benötigt der Pflegebedürftige einen Rollator, wären das zum Beispiel der Bau einer Rampe oder der Umbau des Bades.

Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einem Haushalt, können sie die Zuschüsse zusammenlegen. Ein Ehepaar bekäme also bis zu 8.000 Euro von der Pflegeversicherung erstattet. Wichtig: Die Kostenübernahme muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf mit dem Umbau begonnen werden.

**Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:**  
<https://www.vzhh.de/shop>